

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2016/2017 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2020**

### Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	23.06.2016

### Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Beschluss der Haushaltssatzung 2016/2017 gem. dem durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Entwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat die Annahme folgenden Beschlussvorschlages:

„Unterjährig auftretende Verbesserungen dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Substanzerhaltung zu verwenden.

Ausfallende Bundes- und/oder Landesmittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städt. Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.“

Weiterhin fasst der Finanzausschuss im Zusammenhang mit den Hpl.-Beratungen folgende weitere Beschlüsse:

Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen der Fraktionen zum Hpl.-Entwurf 2016/2017 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z.B. Teilplanzuordnung, falsche Teilplanzeile)

Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für die Jahre 2016/2017 weiterhin gilt. Die Ziffer 3.4 wurde um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

„Generalinstandsetzungen von Straßen und Radwegen im Rahmen des vom Verkehrsausschuss bzw. den Bezirksvertretungen beschlossenen jährlichen Straßen- und Radwegeunterhaltungsprogramms.“

## Begründung:

- I. Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO in den Haushaltsplan einbezogen.

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2016/2017 wurde am 10.05.2016 in den Rat eingebracht.

Als weitere Unterlagen für die Hpl.-Beratungen wurden bisher die Veränderungsnachweise 1 (Auflösung der im Hpl.-Entwurf noch enthaltenen Pauschalkürzungen) und 2 (Verwaltung) vorgelegt. Als weiterer Veränderungsnachweis wird in Kürze noch die Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW übersandt. Kurzfristig noch erforderliche Haushaltsanpassungen werden in einem Veränderungsnachweis 3 ausgewiesen.

Die Vorberatung des Hpl.-Entwurfs im Jugendhilfeausschuss muss noch erfolgen. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung des Finanzausschusses vorgetragen. Für den Bereich des Jugendhilfeausschusses enthalten die vorgelegten Veränderungsnachweise daher zunächst die Vorschläge der Verwaltung.

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Die Beratung fand am 13.05.2015 statt, der Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 einschl. der Finanzplanung bis 2020 und der sonstigen Anlagen wurde vom Integrationsrat einstimmig zur Kenntnis genommen.

- II. Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2016/2017 berücksichtigt in den §§ 1 bis 6 die Werte auf Basis des Veränderungsnachweises 2, eine Fortschreibung erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Hpl.-Beratungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Gegenüber dem am 10.05.2016 in den Rat eingebrachten Hpl.-Entwurf 2016/2017 haben sich die in den Veränderungsnachweisen dargestellten Anpassungen ergeben. Im Rahmen des Veränderungsnachweises 1 wurden die noch im Hpl.-Entwurf enthaltenen Pauschalkürzungen in einem Volumen von 40,0 Mio. Euro p. a. durch echte Verbesserungen ersetzt. Letztere wurden bei den betroffenen Kontierungsobjekten sachkontenscharf in Abzug gebracht. Eine entsprechende Übersicht wurde dem Veränderungsnachweis 1 beigefügt.

Die aus dem Veränderungsnachweis 2 (Verwaltung) resultierenden Haushaltsanpassungen sind insbesondere auf die Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung sowie Ergebnisveränderungen bei den städt. Gesellschaften und Korrekturen von Buchungen aus dem Veränderungsnachweis 1 zurückzuführen.

Per Saldo weist der Hpl.-Entwurf 2016/2017 unter Einbeziehung der Veränderungsnachweise 1 und 2 folgende Fehlbeträge bzw. Entnahmekquoten aus der allgemeinen Rücklage aus:

<u>Hj.:</u>	<u>Fehlbetrag:</u>	<u>Entnahmekquote:</u>
2016	239,2 Mio. Euro	4,54 %
2017	237,8 Mio. Euro	4,73 %
2018	223,1 Mio. Euro	4,66 %
2019	280,6 Mio. Euro	6,15 %
2020	151,2 Mio. Euro	3,53 %

- III. investiver Finanzplan:

Im investiven Finanzplan wurden im Rahmen des Veränderungsnachweises 2 kleinere Veränderungen erforderlich, die jedoch in Summe jahresbezogen jeweils unter einer Million Euro bleiben. Zur Finanzierung wurde der Kreditbedarf entsprechend angepasst.

- IV. Um die angestrebte Sanierung des Haushalts umzusetzen und damit den Vermögensverzehr zu reduzieren bzw. langfristig zu beenden, ist eine strenge Haushaltsdisziplin unerlässlich. Zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels bedarf es insbesondere einer strengen Haushaltsdisziplin. Es muss zwingend darauf geachtet werden, dass „außerplanmäßige“ Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.